

Satzung

des Heimat- und Geschichtsvereins Bad Soden-Salmünster e. V. 1978

§ 1 - Name und Sitz

Der am 11. Februar 1978 in Bad Soden-Salmünster gegründete Verein führt den Namen Heimat- und Geschichtsverein Bad Soden-Salmünster e. V. 1978. Er hat seinen Sitz in Bad Soden-Salmünster und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.

Sämtliche zu besetzenden Positionen können sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden. Im Satzungstext wurde die männliche Schreibform gewählt.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird z. B. erreicht durch

- Erforschung der Heimatgeschichte
- Erhalt und Pflege der heimischen Bau-, Boden- und Kunstdenkmäler
- Vertiefung und Verbreitung heimatgeschichtlicher Kenntnisse
- Betreuung, Pflege und Fortentwicklung des Heimatmuseums
- Kontaktpflege zu Vereinen und Einrichtungen auf dem Gebiet der Heimatgeschichte

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschließung. Der Austritt kann jeweils zum Jahresende schriftlich erfolgen.
- Ausschließung kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat und der Beitragsrückstand mindestens zwei Jahresbeiträge ausmacht oder wenn das Mitglied die Vereinsinteressen nachhaltig geschädigt hat. Die Schädigung wird vom Vorstand festgestellt und dem Mitglied mitgeteilt. Einspruch gegen den Ausschluß kann von der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet.
- Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Heimatgeschichte besonders verdient gemacht haben, zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen. Die Ehrenmitgliedschaft endet sinngemäß wie bei ordentlichen Mitgliedern.

§ 4 - Beiträge

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens bzw. Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge.

§ 5 - Organe

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 - Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr, einberufen.
- Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die zuletzt hinterlegte E-Mail-Adresse. Mitglieder ohne hinterlegte E-Mail-Adresse erhalten die Einladung per Post.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder gefordert wird.
- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme der laufenden Berichte des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) die Wahl der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Wahl des Vorstandes
 - f) die Abberufung des Vorstandes
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) die Festsetzung der Jahresbeiträge
 - i) die Beschlußfassung von Satzungsänderungen
 - j) die Beschlußfassung über eine Vereinsauflösung
 - k) die Entscheidung sonstiger Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit des Vorstandes hinausgehen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse ausser zu Satzungsänderungen und Vereinsauflösung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.

Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Es muss geheim gewählt werden (mit Stimmzetteln), wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Eine Satzungsänderung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist ebenfalls nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder möglich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Soden-Salmünster, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 7 - Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand lt. § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der Vorstand kann um bis zu 7 Beisitzern erweitert werden.

Über die Anzahl und Benennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beisitzer haben das gleiche Stimmrecht wie die Mitglieder des Vorstandes lt. § 26 BGB, sind aber nicht zur Vertretung des Vereins befugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt darüberhinaus bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Diese Zuwahl muß von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

§ 8 - Protokollierung

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen und ist vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter nach Bewilligung zu unterzeichnen.

§ 9 - Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und kann durch Wiederwahl um ein Jahr verlängert werden. Vor der jährlichen Mitgliederversammlung haben sie Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 10 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Vereinszwecke personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen. Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten, insbes. bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung, z. B. Datenverkauf, ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung der Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien, insb. auf der Homepage des Vereins, zu.

§ 12 - Salvatorische Klausel

Der Vorstand wird ermächtigt, eventuell notwendige Satzungsänderungen auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichtes oder Finanzamtes, die den wesentlichen Kern der beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren, durch einstimmigen Beschluss selbstständig vorzunehmen.

Insofern verzichtet die Mitgliederversammlung in einem solchen Falle auf ihre Zustimmungsrechte.

In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 13 - Beschlussfassungen im Umlaufverfahren

Abstimmungen im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren und elektronische Kommunikation) sind zulässig in Fällen der Dringlichkeit, wenn eine Beratung und Abstimmung des Vorstandes / der Mitgliederversammlung im Rahmen des üblichen Beratungsganges und der üblichen Fristen nach dieser Satzung nicht möglich sind und in Fällen höherer Gewalt, z. B. bei Pandemien mit Kontaktbeschränkungen.

§ 14 - Schlussbestimmungen

- Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- Die am 19. April 2002 geänderte Satzung tritt außer Kraft.

Bad Soden-Salmünster, den 2. Juni 2022

Marianne Sperzel
1. Vorsitzende

Doris Müller
Schriftführerin